

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2015
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Humboldtstraße 31, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden auch "KGNW" genannt -

und

- die AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,
- die IKK classic, Dresden,
- die Knappschaft, Bochum,
- SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Münster,

- die Ersatzkassen:

BARMER GEK, Berlin

Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg

DAK-Gesundheit, Hamburg

Kaufmännische Krankenkasse - KKH, Hannover

HEK - Hanseatische Krankenkasse, Hamburg

Handelskrankenkasse (hkk), Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf/Dortmund

- der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. - Landesausschuss NRW - Köln

- im Folgenden auch "Verbände der Kostenträger" genannt -
- im Folgenden auch gemeinschaftlich "Vertragspartner" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Höhe des Ausgleichsfonds

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2015 wird auf

- 377.665.509,84 Euro ohne und
- 368.042.310,64 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2013 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2014 festgestellt.

§ 2

Höhe des Ausbildungszuschlags

(1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2015 beträgt

- 83,09 Euro ohne und
- 80,98 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2013 und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2014.

(2) Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75105002.

Für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen, die auf freiwilliger Basis auf das neue Entgeltsystem umgestiegen sind gelten die Entgeltschlüssel A6200000 (vollstationär) und B6200000 (teilstationär).

(3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlags basiert auf 4.545.134 Fällen.

(4) Rückzahlungsansprüche der Krankenhäuser aufgrund von Korrekturen für Fälle aus dem Kalenderjahr 2009 sind grundsätzlich verjährt. Lediglich etwaige Ansprüche aus strittigen Abrechnungsfällen, bei denen ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, können noch geltend gemacht werden.

§ 3

Berechnung des Ausbildungszuschlags

(1) Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.

(2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.

(3) Bei vollstationären Behandlungsfällen, die zwischen dem 1. Januar 2015, 00:00 Uhr und dem 31. Dezember 2015, 24:00 Uhr, im Krankenhaus aufgenommen werden, ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 80,98 Euro in Rechnung zu stellen¹.

(4) Bei teilstationären Behandlungsfällen, deren Behandlung aus dem Jahr 2014 in 2015 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag für 2015 in Höhe von 80,98 Euro in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen¹.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

§ 4

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015. Kann erst nach dem 31. Dezember 2015 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter. In diesem Fall ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 83,09 Euro bei voll- und teilstationärer Behandlung in Rechnung zu stellen.

¹ Psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen, die auf freiwilliger Basis auf das neue Entgeltsystem umgestiegen sind bzw. umsteigen, haben hinsichtlich der Zuschlagsberechnung die Vorgaben der Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für das Jahr 2015 (Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik 2015 - PEPPV 2015) zu beachten.